Zeitschrift: Jahresbericht der Inländischen Mission

Herausgeber: Inländische Mission

Band: 82 (1945)

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



INLÄNDISCHE MISSION DER KATHOLISCHEN SCHWEIZ

Mitglieder der Inländischen Mission

A) Vorstand

Direktor Josef Iten » Rerckhoffs, Zug, Präsident †
Ersett im März 1946 durch: Herrn Direktor Emil Gut, Baar
Msgr. Dr. I. Meier, Generalsekretär, Luzern, Vizepräsident
Msgr. Albert Hausheer, Zug, Direktor und Kassier

B) Weitere Mitglieder

Msgr. Domherr E. Folletête, Generalvicar, Solothurn P. Konrad Lienert, D. S. B., a. Dekan, Einsiedeln Msgr. Dr. Pius Emmenegger, Professor und Regens, Freiburg
Msgr. Iosef Hermann, Rustos, Luzern
Canonicus Paulvon der Weid, Stadtpfarrer, Freiburg
Stadtpfarrer A. C. Michel, Solothurn
Rechtsanwalt Dr. Franz Schmid, Notar, Altdorf
Canonicus Albert Lussi, bischöslicher Kommissar, Kerns
Stadtpfarrer Paul Dietsche, Rorschach
Canonicus Anton Mächler, Dekan und Pfarrer, Winterthur
Nationalrat Dr. Mar Rohr, Rechtsanwalt, Vaden
Professor Dr. Eugen Isele, Freiburg
Desinitor P. Beat Schneger D. M. C., Appenzell †

Auszug aus den Statuten der Inländischen Mission

- § 1. Die "Inländische Mission der katholischen Schweiz", kurzer "Inländische Mission", ist ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von § 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesethuches und steht unter der Oberaufsicht der rösmische katholischen Vischböfe der Schweiz und unter dem Patronat des "Schweizerischen katholischen Volksvereins".
- § 2. Der Verein verfolgt den Zwed, den Katholiken, welche unter andersgläusbiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer kathoslischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.
- § 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in der Bereinsversamme lung aus den Vorschlägen des Zentralkomitees des Schweizerischen katholischen Volksvereins.
- § 6. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen die Erträgnisse und Juschüsse aus den vorhandenen, der Inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs, und stiftungsgemäß für diesen Zwed verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist fedem Bischof in seiner Diözese anheims gestellt.

§ 12. Ueber Einnahmen und Ausgaben ist fährlich Rechnung und Bericht abzus legen, welche zuhanden der katholischen Bevölkerung in angemessener Weise zu publizieren sind.

Bestimmungen über den Jahrzeitenfonds

- 1. Dieser Fonds wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Inhrzeiten in einer römischefatholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.
- 2. Der Berein für Inländische Mission sorgt dafür, daß die gestistete Jahrzeit sedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondsverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter sestgesetzen Weise und Intention gehalten und daß der bestreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abzgeliefert werde.
- 3. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römischekatholischen Rultus entzogen werden, so hat der Verein für Inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Vereich der Inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Dapst und Vischof der römischekatholischen Kirche in kanonischer Verbindung stebt.
- 4. Laut Bestimmung der hochwürdigsten Bischofskonferenz vom Jahre 1913 werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen, und zwar nur mehr auf die Dauer von höchstens 50 Jahren. Das Stiftungskapital beträgt mindesstens 150 Franken. Bei diesen neuen Stiftungen geht das Dotationskapital nach 50 Jahren (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) in Besitz der Inländischen Mission über.